

Beschluss

Zum 01.10.2024:

Vorsitzender Richter am Landgericht Iber scheidet mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3 aus der 8. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen) aus und übernimmt insoweit den Vorsitz der 2. Strafvollstreckungskammer. Sein Einsatz in der 2. Strafvollstreckungskammer ist vorrangig vor seinem Einsatz in der 8. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen).

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Weber reduziert ihren Arbeitskraftanteil in der III. Strafkammer auf 0,75 und erhöht ihren Arbeitskraftanteil in der 4. Strafvollstreckungskammer auf 0,2. Sie scheidet aus der 2. Strafvollstreckungskammer aus.

Richter am Landgericht Bietenbeck scheidet mit einem Arbeitskraftanteil von 0,2 aus der VII. und IX. Strafkammer aus und tritt insoweit zur 2. Strafvollstreckungskammer. Sein Einsatz in der 4. Strafvollstreckungskammer ist vorrangig vor seinem Einsatz in der 2. Strafvollstreckungskammer.

Richterin am Landgericht Dr. Bietenbeck scheidet aus der 4. Zivilkammer und der 2. Strafvollstreckungskammer aus.

Richter am Landgericht Melssen scheidet mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3 aus der 3. Zivilkammer aus und tritt insoweit zur 4. Strafvollstreckungskammer. Sein Einsatz in der 4. Strafvollstreckungskammer ist vorrangig vor seinem Einsatz in der 3. Zivilkammer.

Richterin am Landgericht Wauschkuhn übernimmt den stellvertretenden Vorsitz der 4. Zivilkammer.

Richter Bohnes tritt zur 2. Strafvollstreckungskammer.

Richterin Iwand scheidet mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 aus der 1. Zivilkammer aus und tritt insoweit zur 2. Zivilkammer.

Richterin Tissen tritt mit Arbeitskraftanteilen von 0,3 zur II. Strafkammer, von 0,3 zur III. Strafkammer und von 0,4 zur 1. und 3. Strafvollstreckungskammer. Ihr Einsatz in

der III. Strafkammer ist vorrangig vor ihrem Einsatz in der II. Strafkammer, der wiederum vorrangig vor ihrem Einsatz in der 1. und 3. Strafvollstreckungskammer ist. Außerdem wird sie zweite Richterin i.S.d. § 76 Abs. 6 Satz 1 GVG in der X. Strafkammer.

Der Turnusanteil der 1. Zivilkammer verringert sich auf 40 (entsprechend 2,5 AKA).

Der Turnusanteil der 2. Zivilkammer verringert sich auf 40 (entsprechend 2,5 AKA).

Der Turnusanteil der 3. Zivilkammer verringert sich auf 38 (entsprechend 2,4 AKA).

Der Turnusanteil der 4. Zivilkammer verringert sich auf 37 (entsprechend 2,3 AKA).

Die III. Strafkammer nimmt nicht länger am Turnus für erstinstanzliche Strafsachen teil.

Mit Wirkung der Ernennung von Richter am Landgericht Janßen zum Vorsitzenden Richter am Landgericht:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Weber erhöht ihren Arbeitskraftanteil in der III. Strafkammer auf 0,8. Sie scheidet aus der X. Strafkammer aus.

(Vorsitzender) Richter am Landgericht Janßen scheidet mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4 aus der III. Strafkammer und vollständig aus der 2. Strafvollstreckungskammer aus. Er übernimmt mit dem frei werdenden Arbeitskraftanteil von 0,9 den Vorsitz der X. Strafkammer.

Richter am Landgericht Dr. Haas übernimmt den stellvertretenden Vorsitz der 2. Strafvollstreckungskammer.

Kleve, 27.09.2024

Das Präsidium des Landgerichts

Jungclaus

Deconinck

Gottwald

Dr. Neugebauer

Ruby

Voß

Dr. Weber

- verhindert -